

Kurztitel

Sektbezeichnungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 30/2022 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 191/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

24.06.2023

Index

80/03 Weinrecht

Text

- § 3.** Voraussetzungen für die Verwendung der Verkehrsbezeichnung „Sekt Austria Reserve“ sind:
1. Ernte und Pressung (Ausbeutesatz höchstens 60%) der zugrundeliegenden Trauben (ausschließlich Rebsorten, die für Qualitätswein zugelassen sind) in einem einzigen Bundesland; Handlese (maximale Schütthöhe von 35cm in den Lesebänken) und Ganztraubenpressung;
 2. Lagerung auf der Hefe mindestens 18 Monate; Herstellung ausschließlich mittels traditioneller Flaschengärmethode („Méthode Traditionnelle“);
 3. ein Restzuckergehalt von höchstens 12g/l;
 4. verpflichtende Angabe eines Bundeslandes als geschützte Ursprungsbezeichnung;
 5. die Angabe einer Gemeinde ist zulässig, weitere geographische Angaben sind unzulässig;
 6. die Bezeichnung „Handlese“ ist zulässig.

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2023

Gesetzesnummer

20011804

Dokumentnummer

NOR40253629